

Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2011 von der Republik Finnland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-29/08, Liga para Protecção da Natureza (LPN)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-605/11 P)

(2012/C 58/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und M. Pere)

Andere Verfahrensbeteiligte: Liga para Protecção da Natureza (LPN), Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Königreich Schweden

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht die Klage der LPN abgewiesen hat (Tenor zu 1);
- die streitige Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären und die Kommission zu verurteilen, ihr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu ersetzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht der Europäischen Union habe in seinem Urteil in der Rechtssache T-29/08, Liga para Protecção da Natureza (LPN)/Kommission, im Sinne von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs das Unionsrecht verletzt, da es die streitige Entscheidung der Kommission vom 22. November 2007 nicht für nichtig erklärt habe, soweit diese Entscheidung Dokumente und Teile von Dokumenten betreffe, zu denen der LPN mit Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2008 der Zugang verweigert worden sei.

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ (im Folgenden: Transparenzverordnung) dahin ausgelegt habe, dass sämtliche zu einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gehörenden Dokumente als Dokumentenklasse so geschützt würden, dass das Organ den Zugang zu sämtlichen in der Akte des Vertragsverletzungsverfahrens enthaltenen Dokumenten auf der Basis der allgemeinen Vermutung verweigern könne, dass durch die Verbreitung solcher Dokumente a priori der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt werde.
2. Das Gericht habe bei der Prüfung, ob die Kommission vor der Ablehnung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten einem etwaigen überwiegenden öffentlichen Interesse angemessen Rechnung getragen habe, den letzten Halbsatz des Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽²⁾ fehlerhaft ausgelegt. Es habe diese Vorschriften fehlerhaft ausgelegt, da es nicht ordnungsgemäß geprüft habe, ob die Kommission die nach diesen Vorschriften vorgeschrie-

bene Interessenabwägung zwischen dem nach Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich zu schützenden Interesse und dem möglichen überwiegenden öffentlichen Interesse an der Herausgabe der angeforderten Dokumente durchgeführt habe.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-635/11)

(2012/C 58/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und M. van Beek)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchst. b der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Fall einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz in den Niederlanden hat, die Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten haben, wie sie den Arbeitnehmern in den Niederlanden gewährt werden;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Art. 16 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/56/EG geht hervor, dass das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, vorsehen muss, dass Arbeitnehmer in Betrieben der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten haben, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem diese neue Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

Folglich muss das nationale Recht zur Umsetzung der Richtlinie alle in Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Situationen regeln.

Dies ist in den Niederlanden nicht geschehen.

(¹) ABl. L 310, S. 1.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-641/11)

(2012/C 58/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und L. Pignataro)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verstoßen hat, dass sie als vorrangiges Kriterium für die Bewerberauswahl in Art. 12 des DPR 752/1976 eine mindestens zweijährige Ansässigkeit in der Provinz Bozen beibehalten hat;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage beanstandet die Kommission die Einführung einer mindestens zweijährigen Ansässigkeit in der Provinz Bozen (Trentino Südtirol) als vorrangiges Kriterium bei der Bewerberauswahl, ein Kriterium, das im Widerspruch stehe zu den Verpflichtungen, die sich aus Art. 45 AEUV sowie aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 492/2011 ergäben. Die Kommission weist darauf hin, dass nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs der in Art. 45 AEUV niedergelegte Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbiete, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führten (vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 1996, O'Flynn, C-237/94, Slg. 1996, I-2617, Randnr. 17). Dies betreffe insbesondere eine Maßnahme, die eine Unterscheidung aus Gründen der Ansässigkeit vornehme.

In ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme vom 6. August 2010 haben die italienischen Behörden eingeräumt, dass „(d)ie in Art. 12 des DPR 752/1976 vorgesehene Ansässigkeitsklausel ... Elemente einer mittelbaren Diskriminierung enthalten und folglich mit Art. 45 AEUV unvereinbar sein

(könnte)“ und dass „(d)er Artikel ... ohne weiteres geändert (wird), um dieses Problem zu lösen“. Die Kommission habe allerdings bis heute keine Information bezüglich der fraglichen Änderung erhalten und geht daher davon aus, dass das von Art. 12 des DPR 752/1976 vorgesehene Ansässigkeitsfordernis immer noch in Kraft sei.

(¹) ABl. L 141, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2011 von der Cooperativa Vitivinícola Arousana, S. Coop. Galega, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2011 in der Rechtssache T-421/10, Cooperativa Vitivinícola Arousana, S. Coop. Galega/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und María Constantina Sotelo Ares

(Rechtssache C-649/11 P)

(2012/C 58/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Cooperativa Vitivinícola Arousana, S. Coop. Galega (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und María Constantina Sotelo Ares

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;

— die Entscheidung des Gerichts vom 5. Oktober 2011 in der Rechtssache T-421/10 in vollem Umfang aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht und konkret gegen Art. 36 in Verbindung mit Art. 53 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union
2. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Cooperativa Vitivinícola Arousana, S. Coop. Galega, sowie gegen das Recht auf ein faires Verfahren und konkret gegen Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
3. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 (¹)

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).